



**Stellungnahme vom Bundesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK)
zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur
Stärkung von Kindern und Jugendlichen - KJSG vom 17.03.2017**

Berlin, 23. März 2017

Vorbemerkung:

Aus zeitlichen Gründen war es dem VPK-Bundesverband nicht möglich, eine weitergehende und ausführliche Stellungnahme zum neuerlich vorliegenden nunmehr 3ten Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu verfassen. Geschuldet ist dies der seitens des Ministeriums gesetzten unverhältnismäßig kurzen Frist zur Stellungnahme von nur 4 Arbeitstagen. Angesichts der Bedeutung dieses gesetzlichen Vorhabens für die Kinder- und Jugendhilfe halten wir diese völlig unzureichende Frist weder für vertretbar, noch für nachvollziehbar und insgesamt nicht akzeptabel. Auf diese Weise können der Sachverstand und die Praxiserfahrung der von den geplanten umfangreichen Änderungen betroffenen Verbände und Organisationen nicht nutzbar gemacht werden, weil eine von Sorgfalt geprägte Auseinandersetzung nicht in der gebotenen Tiefe möglich ist. In Folge können auch die mit dem Gesetzentwurf in Zusammenhang stehenden positiven wie negativen Effekte dieser Neuregelungen nicht hinreichend bewertet werden.

In einem Arbeitsfeld wie der Kinder- und Jugendhilfe, das durch umfangreiche und auch notwendige Beteiligungs- und Mitwirkungsformen entscheidend geprägt ist, sollte das BMFSFJ ein Vorbild bei der Mitwirkung und Beteiligung von Prozessbeteiligten sein. Dies aber ist leider im gesamten Findungsprozess zur Weiterentwicklung des SGB VIII seitens des Ministeriums nicht oder völlig unzureichend erfolgt.

Wir kritisieren nachdrücklich die kurzen Fristen sowohl für die Stellungnahme als auch den Besprechungstermin. Da dieser lediglich auf zwei Stunden angesetzt ist, wird auf diese Weise der in der Sache dringliche und notwendige fachliche Austausch zum Gesetzentwurf verhindert.

Vorweggenommene Bewertung des Gesetzentwurfs

Der VPK-Bundesverband hält den vorgelegten Gesetzentwurf in Gänze nicht für geeignet, das geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz, das sich als modernes Leistungsgesetz in der Praxis überaus bewährt hat, fachlich weiterzuentwickeln. Die ursprünglich intendierten Absichten zur Weiterentwicklung des bestehenden SGB VIII werden nicht erreicht. Der neuerliche Entwurf führt auch nicht zu einer Verbesserung und/oder Weiterentwicklung des bestehenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Er führt insbesondere auch nicht zu einer Stärkung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Da der zentrale Aspekt einer gesetzlichen Weiterentwicklung, nämlich die inklusive Ausrichtung des Hilfesystems rechtlich zu fundieren, entgegen der Festschreibung im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode keine Berücksichtigung findet, wird dieser Entwurf zur Reform des SGB VIII für entbehrlich gehalten. Er erweckt den Eindruck, nur zur formalen Abarbeitung des Koalitionsvertrages zu dienen – das erachten wir aber als in der Sache der Kinder- und Jugendhilfe völlig unzureichend.



Stattdessen sollte unmittelbar noch in dieser Legislatur ein Prozess des intensiven fachlichen Austausches in Gang gesetzt werden mit dem Ziel, in der nächsten Legislatur ein Gesetzesvorhaben zu verabschieden, das dem Geist einer fachlichen und inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nützt und auf diese Weise die Kinder, Jugendlichen und deren Familien wirksam stützt und stärkt. Dabei dürfen die gegebenen gesellschaftlichen Implikationen nicht unberücksichtigt bleiben und müssen vorliegende oder noch zu erarbeitende Forschungsergebnisse aus der Kinder- und Jugendhilfeforschung ausdrücklich mit einbezogen werden.

Wegen der Kürze der Zeitvorgabe werden nur die nachfolgenden Punkte aus dem Gesetzentwurf aufgegriffen:

1. § 1 (1): Das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit darf als programmatisches und grundsätzliches Zielverständnis des SGB VIII nicht eingeschränkt werden. Insoweit lehnen wir die neu aufgenommene Formulierung „zu einer möglichst selbstbestimmten ... Persönlichkeit“ ab. Dies betrifft gleichermaßen auch die entsprechend in § 22 sowie § 24 neu aufgenommene Formulierung.
2. § 9a: Die Einführung als „Kann-Vorschrift“ ist insoweit entbehrlich, als dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies bereits heute auch ohne diese gesetzliche Anregung tun können. Insoweit hat die Formulierung keine gewünschten Effekte. Zielführend wäre hier allerdings eine „Soll-Vorschrift“ zur Errichtung einer ombudschäftlichen Beratungsstelle, die wir begrüßen würden.
3. § 36b, Abs. 2: Die Regelung ist nicht zielführend. Bei der Notwendigkeit der Fortsetzung der Hilfeleistung muss die Hilfe im System der Kinder- und Jugendhilfe fortgeführt werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht nicht den Interessen des jungen Menschen, ein Wechsel der Betreuung aus rein formellen und nicht fachlich indizierten Gründen entspricht nicht dem Wohl des jungen Menschen und wird deshalb abgelehnt.
4. § 37a: Die Neuaufnahme von § 37a wird begrüßt. Die Formulierung „innerhalb eines vertretbaren Zeitraums“ aber wird abgelehnt – hier bedarf es einer zeitlichen Konkretisierung.
5. § 45: Es bestehen grundsätzliche Vorbehalte gegen die Aufnahme einer „Zuverlässigkeit“ des Trägers einer Einrichtung als positive Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, da der positive Nachweis einer rechtlich unbestimmten „Zuverlässigkeit“ nicht zuverlässig möglich ist. Statthaft wäre diese Begrifflichkeit höchstens dann, wenn der Gesetzgeber klar formuliert, was er rechtssicher unter dieser Begrifflichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe versteht. Bezugnahmen zum Gewerbeamt sind hier nicht statthaft. In der derzeitigen Formulierung erkennen wir eine unzulässige, das Recht der Einrichtungsträger aus Art. 12 Abs. 1 GG und den Bestimmtheitsgrundsatz verletzende Einschränkung ihrer Betätigungsfreiheit.

Ebenso ist weder ersichtlich noch erkennbar, dass für die Sicherstellung des Kindeswohls in Einrichtungen die Erforderlichkeit bestünde, die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers einer Einrichtung darzulegen. Für die Gewährleistung des Kindeswohls ist in jeder Hinsicht ausreichend, dass die Betreuung der Kinder durch eine ausreichende wirtschaftliche Lage der

Einrichtung (ggf. eines Betriebsteils) gesichert ist. Darauf lässt beispielsweise die tatsächliche Auslastung und Belegung der Einrichtung, die regelmäßig zu melden ist, zuverlässig schließen. Zudem ist bereits nach geltendem Recht eine bevorstehende Schließung einer Einrichtung meldepflichtig. Insgesamt ist demzufolge die Betrachtung der wirtschaftlichen Gesamtlage des Trägers einer Einrichtung durch die öffentliche Verwaltung nicht erforderlich und würde zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht der Träger aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellen.

Aus unserer Sicht ist die angestrebte Regelung nach § 45 Abs. 7 S. 4 SGB VIII verfassungswidrig, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis auch dann keine aufschiebende Wirkung haben, wenn der Widerruf auf Grundlage einer Ermessensentscheidung nach dem entworfenen § 45 Abs. 7 S. 2 SGB VIII erfolgt. Im Falle eines Widerrufs bzw. einer Rücknahme der Betriebserlaubnis nach dem entworfenen § 45 Abs. 7 S. 2 liegt nämlich keine Gefährdungssituation vor, die es unmittelbar abzuwenden gälte. Insoweit kann eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht in Betracht kommen. Aus diesen Gründen liegt nach unserer Auffassung deshalb ein klarer Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 12 Abs. 1 GG sowie Art. 14 Abs. 1 GG vor.

6. § 45a wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Er dient nicht einer fachlichen Weiterentwicklung sondern lediglich dazu, die Notwendigkeit zur Erteilung von Betriebserlaubnissen durch die Landesjugendämter wie auch der Beratung und Aufsicht zu minimieren. Diese Leistungsangebote dieser kleinen Einrichtungen aber dürfen nicht aus rein formalen Gründen wegrationalisiert werden, da sie für viele Kinder gem. Hilfeplanung gezielt zur Förderung benötigt werden. Es handelt sich bei der vorgesehenen Regelung um eine weite Auslegung einer Legaldefinition mit dem Ziel einer Ausweitung des Anwendungsbereiches. Die Definitionsmacht läge somit ausschließlich bei den Landesjugendämtern. Das aber liegt weder im Interesse einer fachlichen Weiterentwicklung der HzE noch im Interesse von Kindern mit entsprechendem Hilfebedarf, denn familienähnliche Einrichtungen sind und dürfen auch ihrem Wesen nach auch zu keiner Zeit "unabhängig von den dort tätigen Personen" sein.

Wir weisen erneut darauf hin, dass diese vorgeschlagene Regelung zu einer Gefährdung von bundesweit ca. 25.000 Plätzen für Kinder mit Hilfebedarf in familienähnlichen Settings führt, die fachlich unbegründet ist. Zudem wird auch eine große Anzahl von Arbeitsplätzen durch eine solche gesetzliche Neuregelung in ihrem Bestand gefährdet. Auch wäre mit einer Vielzahl von Klageverfahren zu rechnen, da diese Formulierung als nicht rechtssicher anzusehen ist.

7. § 46(3): Kindern und Jugendlichen muss das Recht eingeräumt werden, dass sie eine ihnen vertraute Person zum Gespräch mit hinzuziehen können.